

532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971, betreffend ein Bundesgesetz über eine Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges.m.b.H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges.m.b.H.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, auf eine Forderung des Bundes in der Höhe von 10 Millionen Schilling aus dem Titel der Beihilfengewährung aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge bedingt zu verzichten. Die Erfüllung der Bedingungen und der damit wirksam werdende Verzicht stellen eine Sanierungsmaßnahme dar. Eine allfällige Einbringung der Forderung des Bundes soll auf dem Rechtswege erfolgen.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates § 1 samt Anlage und § 4, soweit er sich auf § 1 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971, betreffend ein Bundesgesetz über eine Ermächtigung zur Abgabe eines bedingten Verzichtes auf eine Forderung des Bundes gegen die Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., die Papierfabrik Arland Pacht- und Betriebsges.m.b.H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges.m.b.H. samt Anlage wird – soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt – kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Mai 1971

S c h w a r z m a n n  
Berichterstatter

S e i d l.  
Obmann